

2428 010

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 721/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bertha T [REDACTED] geb. A [REDACTED]

• B [REDACTED], B [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,

Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 16. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Von den in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründen für die Zulassung der Revision ist keiner gegeben. Die Angleichungsvorschriften des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Abs. 5 Satz 2 BEG-EG hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 338; 1970, 77 Nr. 24) ausgelegt. Der vorliegende Fall wirft auch sonst keine Rechtsfragen auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Die Frage, ob ein bestimmtes Leiden als verfolgungsbedingt anzusehen ist oder nicht, liegt auf tatsächlichem Gebiet und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 378 Nr. 26). Wegen Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften kann die Revision nur zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht

26

- 3 -

eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Graf

Dr. Thumm

